

**Verordnung
über das nächtliche Dauerparkie-
ren auf öffentlichem Grund**

vom 5. Dezember 1977
(Nachgeführt bis 1. Mai 2021)

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Bewilligungspflicht	1
Art. 2	Erteilung einer Bewilligung	1
Art. 3	Platzanspruch	1
Art. 4	Gebühren	2
Art. 5	Gebührenpflicht	2
Art. 6	Dauer der Gebührenpflicht	2
Art. 7	Gebührenverwendung	2
Art. 8	Zu widerhandlungen gegen die Verordnung	2
Art. 9	Beauftragte Organe	3
Art. 10	Inkrafttreten	3

Art. 1 Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Stadt abzustellen.

Bewilligungspflicht

Art. 2 Erteilung einer Bewilligung

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Wochenaufenthalter sind den in Wädenswil wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Erteilung einer Bewilligung

Als Besitzer des Fahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 3 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Platzanspruch

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Freihalten von Strassen und Plätzen

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz verbieten.

Besondere Vorschriften für Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

Benützung privater Parkplätze

Art. 4 Gebühren

Gebühren

Für die Bewilligung ist eine vom Stadtrat festzusetzende Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

* **CHF 45.--** für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge

* **CHF 90.--** für schwere Motorwagen und Anhänger an schweren Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeugen und Gesellschaftswagen

Rückerstattung der Gebühren

Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Art. 5 Gebührenpflicht

Gebührenpflicht

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Abteilung Sicherheit und Gesundheit innert 30 Tagen zu melden. In Wädenswil wohnhafte Besitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

Art. 6 Dauer der Gebührenpflicht

Dauer der Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt; es werden nur volle Monate zurückerstattet.

Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt in fünf Jahren.

Art. 7 Gebührenverwendung

Gebührenverwendung

Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Stadthaushalt.

Art. 8 Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung

Zuwiderhandlung gegen die Verordnung

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, unterliegt den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil.

Art. 9 Beauftragte Organe

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit wird mit dem Vollzug **Beauftragte Organe** dieser Verordnung beauftragt.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Gemeinde- **Inkrafttreten** rat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 75 vom 18. Februar 1980 in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1980

*) STRB NR. 227 vom 19. Oktober 2020;
erhöht auf CHF 45.-- / CHF 90.-- (Inkraft seit 01.05.2021)

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch